



JÜRGEN SCHUPP

Organspende: Pflicht zur Entscheidung ist die bessere Alternative – aber mit Kontrolle!

Jürgen Schupp ist Professor für Soziologie an der FU Berlin und Vize-Direktor der Längsschnittstudie Sozio-oekonomisches Panel (SOEP) am Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin). Der Kommentar gibt die Meinung des Autors wieder.

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hat eine überfällige Debatte angestoßen. Wieso werden in Deutschland trotz des enormen Bedarfs an Spenderorganen so wenige Organentnahmen vorgenommen, obwohl die generelle Bereitschaft zur Organspende in der Bevölkerung bei 84 Prozent liegt? Um aus dieser grundsätzlichen Bereitschaft eine signifikante Erhöhung der Organspenden zu erzielen, will Spahn die sogenannte Widerspruchslösung einführen. Dabei bliebe die autonome individuelle Entscheidungsfreiheit bestehen, aber statt wie gegenwärtig explizit zuzustimmen, müsste man künftig einer Organentnahme explizit widersprechen.

Aber ist es nicht auch Aufgabe des Gesetzgebers, das grundgesetzlich garantierte Recht der körperlichen Unversehrtheit zu wahren und zu schützen? Bei einer bloßen Einführung der Widerspruchslösung ist zu befürchten, dass künftig auch schon mal „vergessen“ werden kann, dass sich der Betroffene eigentlich gegen eine Organentnahme ausgesprochen hat – aber da er kurz vor seinem Hirntod nicht mehr befragt werden kann und sein Widerspruch nicht „gefunden“ wird, könnte sich folgender fiktiver Fall häufen: Eine Person hat einer Organentnahme in einem Dokument widersprochen, das ähnlich dem Organspenderausweis in der Brieftasche der Person deponiert ist. Wie kann rechtssicher dem individuellen Recht der körperlichen Unversehrtheit Geltung verschafft werden, wenn die Brieftasche nach einem Unfall nicht mehr auffindbar oder zerstört ist? Bereits das bestehende System der Zustimmung zur Organentnahme in Form einer Patientenverfügung oder eines Organspenderausweises schafft keine umfassende Rechtssicherheit. Bei einer Widerspruchslösung ist vermutlich das Risiko einer Fehlentscheidung noch höher.

Besser scheint die auf eine Idee des Nobelpreisträgers Richard Thaler zurückgehende gesetzliche Pflicht zur Entscheidung (*mandated choice*) zu sein. Jeder Erwachsene muss spätestens alle zehn Jahre seinen Personalausweis oder Reisepass erneuern. Hier könnte auf Grundlage einer Meldereform ein weiteres Feld eingeführt werden, bei dem die grundsätzliche Organspendebereitschaft bekundet und dokumentiert wird.

Wird diese Person nun Opfer eines Unfalls und ringt mit dem Tode, ließe sich leicht und rechtssicher der „letzte Wille“ hinsichtlich einer Organentnahme feststellen und würde zudem auch Angehörige wie Ärzte in schwierigen Entscheidungssituationen unter Zeitnot entlasten. Eine mögliche Alternative oder Ergänzung könnte darin bestehen, dass die Entscheidung wie ein Testament im zentralen Register der Bundesnotarkammer hinterlegt wird. Dieselbe Notarkammer führt im Übrigen auch das Vorsorgeregister, in dem Patientenverfügungen hinterlegt sind. Es sollte somit auch beim Thema lebenserhaltender Organspenden mit vertretbarem Aufwand organisatorisch möglich sein oder könnte gar ein sinnvolles Pilotprojekt einer digitalisierten Verwaltung begründen, rechts- und zugriffssicher ein zentrales Register über Organentnahmen zu führen und Auskunftsberechtigte zu bestimmen. Erst mit diesen Maßnahmen wären die Voraussetzungen für eine rechtssichere Entscheidung über den freien individuellen Willen zur Organentnahme geschaffen. Derzeit dürfte in lediglich knapp zehn Prozent der Fälle eine rechtssichere Entscheidung getroffen werden. So hoch liegt nämlich der Anteil der erwachsenen Bevölkerung, die eine Patientenverfügung erlassen haben, in der in der Regel auch die Entscheidung über eine mögliche Organentnahme spezifiziert wird.

Zusammengefasst muss das Verfahren bei einem solchen Modell für die Bürger kostenfrei und leicht umzusetzen sein. Die höheren Verwaltungskosten sollten dagegen mit den ethischen Vorteilen sowie dem Vertrauensgewinn in das staatliche Gesundheitssystem sorgfältig abgewogen werden. Wie das Beispiel des US-Bundesstaates Illinois zeigt, haben seit der Einführung des Modells vor zehn Jahren 60 Prozent der Organentnahme zugestimmt – ein Wert, der auch in Deutschland ein Riesenfortschritt gegenüber dem Status quo wäre.

IMPRESSUM



DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.

Mohrenstraße 58, 10117 Berlin

www.diw.de

Telefon: +49 30 897 89-0 Fax: -200

85. Jahrgang 26. September 2018

Herausgeberinnen und Herausgeber

Prof. Dr. Tomaso Duso; Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.; Prof. Dr. Peter Haan;

Prof. Dr. Claudia Kemfert; Prof. Dr. Alexander Kriwoluzky; Prof. Dr. Stefan Liebig;

Prof. Dr. Lukas Menkhoff; Dr. Claus Michelsen; Prof. Johanna Möllerström, Ph.D.;

Prof. Karsten Neuhoff, Ph.D.; Prof. Dr. Jürgen Schupp; Prof. Dr. C. Katharina Spieß

Chefredaktion

Dr. Gritje Hartmann; Mathilde Richter; Dr. Wolf-Peter Schill

Lektorat

Dr. Hella Engerer

Redaktion

Renate Bogdanovic; Dr. Franziska Bremus; Rebecca Buhner;

Claudia Cohnen-Beck; Dr. Daniel Kemptner; Sebastian Kollmann;

Matthias Laugwitz; Dr. Alexander Zerrahn

Vertrieb

DIW Berlin Leserservice, Postfach 74, 77649 Offenburg

leserservice@diw.de

Telefon: +49 1806 14 00 50 25 (20 Cent pro Anruf)

Gestaltung

Roman Wilhelm, DIW Berlin

Umschlagmotiv

© imageBROKER / Steffen Diemer

Satz

Satz-Rechen-Zentrum Hartmann + Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Druck

USE gGmbH, Berlin

ISSN 0012-1304; ISSN 1860-8787 (online)

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise – nur mit

Quellenangabe und unter Zusendung eines Belegexemplars an den

Kundenservice des DIW Berlin zulässig (kundenservice@diw.de).

Abonnieren Sie auch unseren DIW- und/oder Wochenbericht-Newsletter unter www.diw.de/newsletter